

1.0 Vertragsgrundlagen

Wir bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen, sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.

Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichungen an, so haben Sie uns deutlich auf diese hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur dann zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Kalendertagen seit Zugang schriftlich widersprechen.

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich, mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen können auch elektronisch bzw. durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.0 Geheimhaltung / Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sämtliche Veröffentlichungen, z. B. in Referenzlisten und Werbematerialien, in denen auf geschäftliche Verbindungen mit uns hingewiesen wird, bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3.0 Ort und Zeit der Lieferung / Leistung

Lieferungen und Leistungen sind frei Bestimmungsort zu erbringen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten und das Risiko für Beladung und Transport, sowie für Verpackung. Andere handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

Maßgebend für die Einhaltung vereinbarter Liefer- oder Leistungstermine ist – je nach Vertrag – der Eingang mangelfreier Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht einzuhalten ist, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Das Ausbleiben von vom Auftraggeber zu liefernden notwendigen Unterlagen stellt nur dann einen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund dar, wenn dieser die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

Liefert der Auftragnehmer früher als vereinbart, behält sich Auftraggeber vor, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Bei Verzicht auf die Rücksendung lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Zahlung wird erst am vereinbarten Fälligkeitstag geleistet.

Der Auftragnehmer übernimmt nur bestellte Mengen und Stückzahlen, Über- oder Unterlieferungen sind nur einvernehmlich zulässig.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Stand und die auftragsgemäße Ausführung der Arbeiten, sowie die zur Verwendung kommenden Materialien zu überwachen und zu prüfen. Der Auftragnehmer hat dem Beauftragten des Auftraggebers alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenommenen Prüfungen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

4.0 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, Baustellen verkehrssicher zu halten und dabei insbesondere die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, der maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, der Vorschriften über Gefahrstoffe und im übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

5.0 Vertragsstrafe

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme (netto) pro angefangener Kalenderwoche , jedoch höchstens 5 % insgesamt zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt. Werden die Vertragstermine einvernehmlich geändert, so gilt auch für diese neu festgelegten Termine die vorher genannte Vertragsstrafe. Die Geltendmachung kann sich der Auftraggeber bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

6.0 Preise / Rechnungserteilung / Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die bis zur Vertragserfüllung gelten., Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.

Arbeiten auf Nachweis werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber diese angefordert hat und bestätigte Stundenzettel vorliegen.

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer einzureichen, die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift ist anzuführen. Die Rechnungen müssen anhand der in der Bestellung angegebenen Preise überprüfbar sein. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Auftraggeber eingegangen.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem Eingang der mängelfreien Ware, der Abnahme der Leistung, sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten Lieferung einer Dokumentation mit deren Übergabe.

Bei vereinbarten Vorauszahlungen hat der Auftragnehmer eine angemessene Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten und unter Verzicht der Einrede auf Vorklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit erklärten Bürgschaft bei einer vom Auftraggeber akzeptierten Bank zu leisten.

7.0 Rechte bei Mängeln

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bis zum Ende der Verjährungsfrist auftretenden Mängel auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen oder eine mangelfrei Ware zu liefern (Nacherfüllung).

Der Auftraggeber kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und/oder Schadenersatz geltend machen.

Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 2 Jahre. Bei Maschinen und Anlagen oder Montagearbeiten beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten.

Verzögern sich Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so beginnt die Frist spätestens 6 Monate nach Bereitstellung zur Lieferung oder Abnahme.

Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluß des Einbaus neu zu laufen.

8.0 Haftung

Der Arbeitnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen, sowie für im Rahmen der Ausführung des Auftrages dem Auftraggeber zugefügte Sach-, Personen- und Vermögensschäden.

Zur Abdeckung von Haftungsrisiken hat der Arbeitnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

9.0 Umweltschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen, sowie bei Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen, sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

10.0 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand 77855 Achern.

Achern-Gamshurst, im April 2006

Stopa Anlagenbau GmbH & Co.KG